

## Der Reichstag und das Marokko-Abkommen.

Der Streit darüber, ob die Regierung dem Reichstag das Maroko-Abkommen zur Genehmigung oder nur zur Kenntnisnahme vorbringen werde, wird durch eine halbmässige Erklärung entschieden, die folgenden Wortlaut hat: „Ein ungewöhnlicher parlamentarischer Vorgang war es, daß dem Senatorenkonsortium des Reichstags ein Antrag entgegengestellt wurde, der erkennbare Art beratender Stellung für den Reichstag in einer seiner Beschlusssitzungen nicht unterliegen darf. Angesichts dieser Forderung forderte — der Reichstag sollte über das Maroko-Abkommen vor dessen Abschluß gebracht werden — und der zweitens

Genehmigungsberecht bei Abreisen oder Erwerbungen

von Kolonialland belegen wollte. Beides auf dem Wege einer einfachen Erklärung des Reichstags. Dieses Vorzeichen würde eine rechtsrechtliche Unmöglichkeit sein. Es darf für ausgeschlossen gelten, daß der Reichskanzler zu einer solchen Schmälerung der verfassungsmäßigen Rechte des Kaisers seine Hand biete.“ Damit ist klar und klar gelöst, daß die Regierung nicht befürchtet, die Gültigkeit der von ihr abgeschlossenen Verträge von der Zustimmung des Reichstages abhängig zu machen. Diese

**Stellungnahme der Regierung**  
findet ihre Stütze in den §§ 4 und 11 der Verfassung des Deutschen Reichs, wonach nur Verträge mit fremden Staaten, die sich auf solche Gegenstände beziehen, die in den Bereich der Reichsgerichtsbarkeit gehören, zu ihrem Abschluß der Zustimmung des Bundesrates und zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Reichstages bedürfen. Daß die Regierung dabei formal im Recht ist, hat die Begegnung zu mancherlei Pressestimmen, der Berliner Staatsrechtler Probst, auch in einem Gutachten festgestellt, daß im Berl. Tgl. verdeckt wird und folgenden Wortlaut hat: „Der Sinn des Artikels 11. der Reichsverfassung ist, daß solche Verträge, die in das Gebiet der gesetzgebenden Gewalt, also zum Beispiel auch in das Budgetrecht eingreifen, der Genehmigung durch

**Bundesrat und Reichstag**  
bedürfen. Deshalb mußte die Erwerbung der Karolinen wegen der von Spanien zu leistenden Geldzahlung vom Reichstag genehmigt werden. Nur bedarf zwar die Änderung der Grenzen des Bundesgebietes nach Artikel 1 der Reichsverfassung eines Gesetzes, weshalb für jeden Vertrag, nach dem das Bundesgebiet verkleinert oder vergrößert wird, die Genehmigung der gesetzgebenden Kammern erforderlich ist. Über die Schüppgebiete gehören nicht zum Bundesgebiet im Sinne des Artikels 1 der Reichsverfassung. Sie ließen im Sinne dieses Artikels nicht Innland, sondern Ausland. Der Gewerbe und die Wiederabtretung von Schüppgebiet unterliegen allein der kaiserlichen Entschließung. Die Abtretung eines Teiles des Kamerun und die Erwerbung eines Teiles von Französisch-Kongo bedürfen also nicht der Genehmigung des Bundesrates und des Reichstages. Die Aufhebung oder Beschränkung der deutschen

**Konsulargerichtsbarkeit in Marokko**  
bedarf gleichfalls nicht der Genehmigung des Reichstages, da (nach Artikel 1 Absatz 2 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. April 1900) bestätigte Aufhebungen und Beschränkungen durch kaiserliche Verordnung, die nur der Zustimmung des Bundesrats bedarf, zu erfolgen haben. Das Abkommen mit Frankreich mußte dem Reichstag nur dann zur Genehmigung vorgelegt werden, wenn dadurch die soziale Bewilligung von Geldmitteln notwendig würde. Davor ist aber bisher nicht die Rede gewesen. Die Möglichkeit, daß das Abkommen im Falle der Konsulargerichtsbarkeit der Forderung von Geldmitteln zur Folge haben könnte, würde kein Recht des Reichstages begründen.“ — Der Reichskanzler kam sich also gegebenenfalls für seine Stellungnahme auf einen bedeutenden

Kenner des Staatswesens berufen. Allerdings darf nicht übersehen werden, daß

### unsre neue Kolonialerwerbung

lehr bald die Anwendung bedeutender Mittel erforderlich machen wird. Das aber hat mit der Erweiterung selbst nichts zu tun, und es ist möglich, gegenüber der stärkeren Reichsfrage die Forderung zu stellen, der Kaiser solle die Genehmigung des Reichstages für das Abkommen einholen. Der Kaiser ist nicht nur Hinter der Verfassung, sondern auch Vater der durch die Verfassung festgesetzten kaiserlichen Rechte — seine Stellungnahme ist also dadurch festgelegt.

## Politische Rundschau.

### Deutschland.

\* Kaiser Wilhelm hat den in Berlin weilenden chinesischen Minister des Außen, Liang Tzu Jen in längerer Audienz empfangen, der auch der Reichskanzler begegnete.

\* Die von verschiedenen Blättern verbreitete Meldung, daß zwischen dem Reichskanzler und dem Staatssekretär des Auswärtigen Amtes einerseits und dem Staatssekretär des Reichskolonialamts auf der anderen Seite erste Meinungsverschiedenheiten wegen des Kongo-Abkommen bestanden, die zu einem Austritt des letzteren führen würden, wird halbamtlich als fester Begründung entbehrend bezeichnet.

\* Zu dem Gerücht, es hätten sich während der jüngsten Marokkofrage zwei Mächte an das „Internationale sozialistische Bureau in Genf“ gewandt und dort um Mitwirkung zur Erhaltung des Friedens ertracht, erklärt jetzt die halbmässige Nordde. Allgem. Zeit.: „Selbstverständlich ist von deutscher Seite ein destruktiver Schritt weder direkt noch indirekt erfolgt.“ Eine gleiche Erklärung hat bereits die französische Regierung im Temps veröffentlicht.

\* Der Reichstag, der sich jetzt bis zum 7. November verlängert hat, wird den Rest seiner Sitzungen vornehmlich bis zum 2. oder 4. Dezember erledigt haben. An diesem Tage soll dann die Auseinandersetzung des Parlaments erfolgen.

\* Durch die Ergebnisse der Nachwahl in den Zentrum im ehemaligen Landtag die Mehrheit gefehlt. Der Landtag steht sich nunmehr zusammen aus 12 Liberalen, 11 Sozialdemokraten, 10 Mitgliedern des Katholiken Blocks, 1 Unabhängigen und 28 Zentrum. Die Rechte verfügt über 37 und die Linken über 23 Sitze. Damit ist die erste Wahlenschlacht unter den neuen Verfassungsverhältnissen geschlagen.

\* Das Fürstentum Neukastell hat nicht zuerst den Plan gefaßt, eine Zollgrenze einzuführen, wie er jetzt Wirklichkeit werden soll. Die Errichtung der Zollgrenze ist auch in Preußen schon einmal angezeigt worden, und zwar zur Zeit der großen Steuerreform. Unter den vielen Vorläufern, die damals ernsthaft erörtert wurden, befand sich neben einer Käfnergrenze, einer Steuerneuerung auch eine Zollgrenze. Allerdings ging man nicht so weit, diese Steuer auch auf ledige Frauen auszudehnen. Indessen die Regierung zeigte keine Neigung, auf diesen Vorschlag einzugehen, und zog es vor, eine ganze Reihe anderer Objekte zur Besteuerung heranzuziehen.

\* Wie verlautet, hat sich die Finanzlage des Schüppgebietes eiszeitlich weiter verschärft, so daß in dem neuen Staat eine höhere Veranschlagung der Einnahmen einzuholen werden sollte. Für 1912 sind dementsprechend 5,2 Mill. Pf. angelegt worden. Es ist zu hoffen, daß weder die Überbeschaffung, die hierfür im Schüppgebiet stattfand, noch die schmalen Utreihen eine Herausforderung der veranschlagten Zolleinnahmen zur Folge haben werden.

### Osterreich-Ungarn.

\* Der Gesundheitszustand Kaiser Franz Josephs hat sich soweit gebessert, daß der Monarch wieder Ausfahrten machen und Audienzen erteilen kann.

unter den schwangeren hervor rannen schwere, heiße Tränen über ihre Wangen.

Da vernahm sie den herzlichen, wohlbekannten Kläng eines jungen Männerstimme, und schnell suchte sie nun mit dem betroffenen Sohn des Tischchen die Tränen von ihrem Antlitz zu tilgen. Sie wußte, daß Doktor Kreidener, der jetzt draußen mit der Mutter sprach, auch zu ihr hereinkommen würde, und sie batte oft genug erfahren, wie scharf die gutmütigen grauen Augen durch die Gläser der goldenen Brille schauen konnten.

Ihre Vermutung hatte sie nicht getroffen. Während sie sich mit dem Aufraumen des Geschäftes zu schaffen machte, trat der Doktor ein. Er war ein kleiner, beweglicher Herr mit weisem Haar. Seinen lebhaften Gesicht und seinem beinahe noch jugendlich frischen Antlitz waren weder die zweihundertzig Jahre anzumerken, die bereits über seinen Scheiteln eingegangen waren, noch die schönen unbeschreiblichen Fülle von Jammer und Grief, die er in dieser langen Zeit in unmittelbarster Nähe hatte leben müssen. Mehr denn dreißig Jahre war er der Arzt des Judenhäuses zu Sonnenwald, und es hatte da noch an jedem Tage der schweren und freudlosen Arbeit genug für ihn gegeben. Was in einer solchen Anstalt erst einmal auf dem Krankenbett liegt, das pflegt sich ja sehr selten wieder zu erheben, und der Weg über das Lazarett ist für jene unglaublichen Seelen immer der Weg zum ewigen Frieden.

Doktor Kreidener hatte fast nur die dunklen Seiten seines opferwilligen und entzückenden

### England.

\* Londoner Bilder melden, daß König George gelegentlich der Rückkehr von seiner bevorstehenden Dienstreise mit dem Baron zusammengetreffen werde. Der Ort der Begegnung ist noch nicht genau festgelegt.

### Athen.

\* Nach den neuesten Stomplausberichten haben die chinesischen Regierungstruppen über die Revolutionäre einen entscheidenden Sieg erlitten und damit die wilde Stadt Hankow, die von den Rebellen eingenommen worden war, zurückerober. Da China nun auch (mit belgischen Finnanzleuten) eine Anleihe von beträchtlicher Höhe abgeschlossen hat, dürfte das Schicksal des Aufstandes im Süden bestellt sein.

\* In einer Note hat die englische Regierung die preußische Regierung davor gewarnt, daß vier Schwadronen indischer Kavallerie nach Tripolis gehen werden, um dort Leben und Gut der Engländer zu schützen. Sie werden so lange dort bleiben, bis die Ordnung in den augenblicklich unruhigen Gegenden wiederhergestellt ist. — Zu gleicher Zeit haben übrigens auch die Russen in Städte von 8000 Mann einige Ortschaften im Norden Berlins besetzt.

stärkte die tschechische Regierung indessen, in dem Frieden willigen zu wollen, den sie auch mit administrativen Zugeständnissen in Tripolis erlaufen möchte. Italien wird also diesen Feldzug, der noch mancherlei Überraschungen bringen wird, unter ungünstigen Bedingungen fortsetzen.

## Heer und Flotte.

\* Die Kaisermandate 1912 werden einer Verfolgung des preußischen Kriegsmühlens folgen mit Gewehrlauf des Kaisers bei den 3., 4., 12. (1. Schlafchen) und 19. (2. Schlafchen) Armeeforsen stattfinden. Sie werden sich um die Grenzen der Provinzen Brandenburg und Sachsen und des Königreichs Sachsen begeben.

\* Eine Anregung des Kaisers entsprechend beabsichtigt die preußische Heeresverwaltung den nächsten, dem neuen Reichstage vorzubringen, daß die Militärdienst-Pausagen für Fliegeroffiziere und solche Unteroffiziere und Mannschaften, die vorher in den militärischen Dienst bestellt sind, befreit werden.

## Von Nah und fern.

\* Regierungsjubiläum Kaiser Wilhelms. Kaiser Wilhelm II. begeht am 15. Juni 1912 sein 25-jähriges Regierungsjubiläum. Weitere Kreise wird bereits der Geburtstag erwogen, dieses Jubiläum in würdiger Weise zu feiern. Die deutsche Industrie bereitet eine wertvolle Feierlichkeit vor. In einem groß und vornehm angelegten Werk vom reichen tüchtigen Ausstattung wird ein Überblick gegeben werden über die Entwicklung der deutschen Industrie unter der Regierung Kaiser Wilhelms. Dieses Jubiläumswerk dürfte seinem Namen entsprechend noch von hoher kulturgeistlicher Bedeutung sein und an der Hand eines umfangreichen Materials den großen Anteil seines deutschen Kaisers Wilhelm an der Entwicklung des deutschen Wirtschaftslebens hat.

\* Die Carnegie-Stiftung für Lebensrettung hat ihre Statuten immer mehr ausgedehnt, nicht nur für die Unterblinden, sondern für Lebendretter bestimmt, daß die Carnegie-Stiftung für Lebendretter unabhängig einer wertvollen Rettungsschule abgezweigt und kann verschieden Lebendretter Geldprämien verleihen ohne Rücksicht darauf, daß der Kaiser die Rettungsstationen durch Verleihung der Rettungsmedaille oder einer Goldprämie belohnt. Zeit ist auch bestimmt worden, daß Lebendretter, die infolge der Rettungstat für und erhebungsbedürftig geworden sind, entsprechende Beihilfen gewährt werden. Die erste Goldprämie dieses Art in Höhe von 1000 Pf. wurde dem Kreisaußenwachtmeister Heinrich Klemke in Minden verliehen. Zeit ist auch bestimmt worden, daß Lebendretter, die infolge der Rettungstat für und erhebungsbedürftig geworden sind, entsprechende Beihilfen gewährt werden. Die erste Goldprämie dieses Art in Höhe von 1000 Pf. wurde dem Kreisaußenwachtmeister Heinrich Klemke in Minden verliehen. Zeit ist auch bestimmt worden, daß Lebendretter, die infolge der Rettungstat für und erhebungsbedürftig geworden sind, entsprechende Beihilfen gewährt werden. Die erste Goldprämie dieses Art in Höhe von 1000 Pf. wurde dem Kreisaußenwachtmeister Heinrich Klemke in Minden verliehen. Zeit ist auch bestimmt worden, daß Lebendretter, die infolge der Rettungstat für und erhebungsbedürftig geworden sind, entsprechende Beihilfen gewährt werden. Die erste Goldprämie dieses Art in Höhe von 1000 Pf. wurde dem Kreisaußenwachtmeister Heinrich Klemke in Minden verliehen. Zeit ist auch bestimmt worden, daß Lebendretter, die infolge der Rettungstat für und erhebungsbedürftig geworden sind, entsprechende Beihilfen gewährt werden. Die erste Goldprämie dieses Art in Höhe von 1000 Pf. wurde dem Kreisaußenwachtmeister Heinrich Klemke in Minden verliehen. Zeit ist auch bestimmt worden, daß Lebendretter, die infolge der Rettungstat für und erhebungsbedürftig geworden sind, entsprechende Beihilfen gewährt werden. Die erste Goldprämie dieses Art in Höhe von 1000 Pf. wurde dem Kreisaußenwachtmeister Heinrich Klemke in Minden verliehen. Zeit ist auch bestimmt worden, daß Lebendretter, die infolge der Rettungstat für und erhebungsbedürftig geworden sind, entsprechende Beihilfen gewährt werden. Die erste Goldprämie dieses Art in Höhe von 1000 Pf. wurde dem Kreisaußenwachtmeister Heinrich Klemke in Minden verliehen. Zeit ist auch bestimmt worden, daß Lebendretter, die infolge der Rettungstat für und erhebungsbedürftig geworden sind, entsprechende Beihilfen gewährt werden. Die erste Goldprämie dieses Art in Höhe von 1000 Pf. wurde dem Kreisaußenwachtmeister Heinrich Klemke in Minden verliehen. Zeit ist auch bestimmt worden, daß Lebendretter, die infolge der Rettungstat für und erhebungsbedürftig geworden sind, entsprechende Beihilfen gewährt werden. Die erste Goldprämie dieses Art in Höhe von 1000 Pf. wurde dem Kreisaußenwachtmeister Heinrich Klemke in Minden verliehen. Zeit ist auch bestimmt worden, daß Lebendretter, die infolge der Rettungstat für und erhebungsbedürftig geworden sind, entsprechende Beihilfen gewährt werden. Die erste Goldprämie dieses Art in Höhe von 1000 Pf. wurde dem Kreisaußenwachtmeister Heinrich Klemke in Minden verliehen. Zeit ist auch bestimmt worden, daß Lebendretter, die infolge der Rettungstat für und erhebungsbedürftig geworden sind, entsprechende Beihilfen gewährt werden. Die erste Goldprämie dieses Art in Höhe von 1000 Pf. wurde dem Kreisaußenwachtmeister Heinrich Klemke in Minden verliehen. Zeit ist auch bestimmt worden, daß Lebendretter, die infolge der Rettungstat für und erhebungsbedürftig geworden sind, entsprechende Beihilfen gewährt werden. Die erste Goldprämie dieses Art in Höhe von 1000 Pf. wurde dem Kreisaußenwachtmeister Heinrich Klemke in Minden verliehen. Zeit ist auch bestimmt worden, daß Lebendretter, die infolge der Rettungstat für und erhebungsbedürftig geworden sind, entsprechende Beihilfen gewährt werden. Die erste Goldprämie dieses Art in Höhe von 1000 Pf. wurde dem Kreisaußenwachtmeister Heinrich Klemke in Minden verliehen. Zeit ist auch bestimmt worden, daß Lebendretter, die infolge der Rettungstat für und erhebungsbedürftig geworden sind, entsprechende Beihilfen gewährt werden. Die erste Goldprämie dieses Art in Höhe von 1000 Pf. wurde dem Kreisaußenwachtmeister Heinrich Klemke in Minden verliehen. Zeit ist auch bestimmt worden, daß Lebendretter, die infolge der Rettungstat für und erhebungsbedürftig geworden sind, entsprechende Beihilfen gewährt werden. Die erste Goldprämie dieses Art in Höhe von 1000 Pf. wurde dem Kreisaußenwachtmeister Heinrich Klemke in Minden verliehen. Zeit ist auch bestimmt worden, daß Lebendretter, die infolge der Rettungstat für und erhebungsbedürftig geworden sind, entsprechende Beihilfen gewährt werden. Die erste Goldprämie dieses Art in Höhe von 1000 Pf. wurde dem Kreisaußenwachtmeister Heinrich Klemke in Minden verliehen. Zeit ist auch bestimmt worden, daß Lebendretter, die infolge der Rettungstat für und erhebungsbedürftig geworden sind, entsprechende Beihilfen gewährt werden. Die erste Goldprämie dieses Art in Höhe von 1000 Pf. wurde dem Kreisaußenwachtmeister Heinrich Klemke in Minden verliehen. Zeit ist auch bestimmt worden, daß Lebendretter, die infolge der Rettungstat für und erhebungsbedürftig geworden sind, entsprechende Beihilfen gewährt werden. Die erste Goldprämie dieses Art in Höhe von 1000 Pf. wurde dem Kreisaußenwachtmeister Heinrich Klemke in Minden verliehen. Zeit ist auch bestimmt worden, daß Lebendretter, die infolge der Rettungstat für und erhebungsbedürftig geworden sind, entsprechende Beihilfen gewährt werden. Die erste Goldprämie dieses Art in Höhe von 1000 Pf. wurde dem Kreisaußenwachtmeister Heinrich Klemke in Minden verliehen. Zeit ist auch bestimmt worden, daß Lebendretter, die infolge der Rettungstat für und erhebungsbedürftig geworden sind, entsprechende Beihilfen gewährt werden. Die erste Goldprämie dieses Art in Höhe von 1000 Pf. wurde dem Kreisaußenwachtmeister Heinrich Klemke in Minden verliehen. Zeit ist auch bestimmt worden, daß Lebendretter, die infolge der Rettungstat für und erhebungsbedürftig geworden sind, entsprechende Beihilfen gewährt werden. Die erste Goldprämie dieses Art in Höhe von 1000 Pf. wurde dem Kreisaußenwachtmeister Heinrich Klemke in Minden verliehen. Zeit ist auch bestimmt worden, daß Lebendretter, die infolge der Rettungstat für und erhebungsbedürftig geworden sind, entsprechende Beihilfen gewährt werden. Die erste Goldprämie dieses Art in Höhe von 1000 Pf. wurde dem Kreisaußenwachtmeister Heinrich Klemke in Minden verliehen. Zeit ist auch bestimmt worden, daß Lebendretter, die infolge der Rettungstat für und erhebungsbedürftig geworden sind, entsprechende Beihilfen gewährt werden. Die erste Goldprämie dieses Art in Höhe von 1000 Pf. wurde dem Kreisaußenwachtmeister Heinrich Klemke in Minden verliehen. Zeit ist auch bestimmt worden, daß Lebendretter, die infolge der Rettungstat für und erhebungsbedürftig geworden sind, entsprechende Beihilfen gewährt werden. Die erste Goldprämie dieses Art in Höhe von 1000 Pf. wurde dem Kreisaußenwachtmeister Heinrich Klemke in Minden verliehen. Zeit ist auch bestimmt worden, daß Lebendretter, die infolge der Rettungstat für und erhebungsbedürftig geworden sind, entsprechende Beihilfen gewährt werden. Die erste Goldprämie dieses Art in Höhe von 1000 Pf. wurde dem Kreisaußenwachtmeister Heinrich Klemke in Minden verliehen. Zeit ist auch bestimmt worden, daß Lebendretter, die infolge der Rettungstat für und erhebungsbedürftig geworden sind, entsprechende Beihilfen gewährt werden. Die erste Goldprämie dieses Art in Höhe von 1000 Pf. wurde dem Kreisaußenwachtmeister Heinrich Klemke in Minden verliehen. Zeit ist auch bestimmt worden, daß Lebendretter, die infolge der Rettungstat für und erhebungsbedürftig geworden sind, entsprechende Beihilfen gewährt werden. Die erste Goldprämie dieses Art in Höhe von 1000 Pf. wurde dem Kreisaußenwachtmeister Heinrich Klemke in Minden verliehen. Zeit ist auch bestimmt worden, daß Lebendretter, die infolge der Rettungstat für und erhebungsbedürftig geworden sind, entsprechende Beihilfen gewährt werden. Die erste Goldprämie dieses Art in Höhe von 1000 Pf. wurde dem Kreisaußenwachtmeister Heinrich Klemke in Minden verliehen. Zeit ist auch bestimmt worden, daß Lebendretter, die infolge der Rettungstat für und erhebungsbedürftig geworden sind, entsprechende Beihilfen gewährt werden. Die erste Goldprämie dieses Art in Höhe von 1000 Pf. wurde dem Kreisaußenwachtmeister Heinrich Klemke in Minden verliehen. Zeit ist auch bestimmt worden, daß Lebendretter, die infolge der Rettungstat für und erhebungsbedürftig geworden sind, entsprechende Beihilfen gewährt werden. Die erste Goldprämie dieses Art in Höhe von 1000 Pf. wurde dem Kreisaußenwachtmeister Heinrich Klemke in Minden verliehen. Zeit ist auch bestimmt worden, daß Lebendretter, die infolge der Rettungstat für und erhebungsbedürftig geworden sind, entsprechende Beihilfen gewährt werden. Die erste Goldprämie dieses Art in Höhe von 1000 Pf. wurde dem Kreisaußenwachtmeister Heinrich Klemke in Minden verliehen. Zeit ist auch bestimmt worden, daß Lebendretter, die infolge der Rettungstat für und erhebungsbedürftig geworden sind, entsprechende Beihilfen gewährt werden. Die erste Goldprämie dieses Art in Höhe von 1000 Pf. wurde dem Kreisaußenwachtmeister Heinrich Klemke in Minden verliehen. Zeit ist auch bestimmt worden, daß Lebendretter, die infolge der Rettungstat für und erhebungsbedürftig geworden sind, entsprechende Beihilfen gewährt werden. Die erste Goldprämie dieses Art in Höhe von 1000 Pf. wurde dem Kreisaußenwachtmeister Heinrich Klemke in Minden verliehen. Zeit ist auch bestimmt worden, daß Lebendretter, die infolge der Rettungstat für und erhebungsbedürftig geworden sind, entsprechende Beihilfen gewährt werden. Die erste Goldprämie dieses Art in Höhe von 1000 Pf. wurde dem Kreisaußenwachtmeister Heinrich Klemke in Minden verliehen. Zeit ist auch bestimmt worden, daß Lebendretter, die infolge der Rettungstat für und erhebungsbedürftig geworden sind, entsprechende Beihilfen gewährt werden. Die erste Goldprämie dieses Art in Höhe von 1000 Pf. wurde dem Kreisaußenwachtmeister Heinrich Klemke in Minden verliehen. Zeit ist auch bestimmt worden, daß Lebendretter, die infolge der Rettungstat für und erhebungsbedürftig geworden sind, entsprechende Beihilfen gewährt werden. Die erste Goldprämie dieses Art in Höhe von 1000 Pf. wurde dem Kreisaußenwachtmeister Heinrich Klemke in Minden verliehen. Zeit ist auch bestimmt worden, daß Lebendretter, die infolge der Rettungstat für und erhebungsbedür